

8. Kann der Zwangsvergleich im Falle heimlicher Begünstigung einzelner Gläubiger wegen Betruges nach § 182 R.D. nur ange-

fochten werden, wenn ohne die Zustimmung der begünstigten Gläubiger der Vergleich nicht zustande gekommen wäre?

VI. Civilsenat. Urt. v. 25. März 1897 i. S. G. u. Gen. (Rl.) w.
W. Erben (Bekl.). Rep. VI. 365/96.

I. Landgericht I Berlin.

II. Kammergericht baselst.

Aus den Gründen:

„Das am 2. September 1890 eröffnete Konkursverfahren über das Vermögen des Pferdehändlers W. in B. wurde durch am 26. März 1891 konkursgerichtlich bestätigten Zwangsvergleich beendet, wonach die Konkursgläubiger 12 Prozent ihrer festgestellten Forderungen zugesichert erhielten. Drei Konkursgläubiger, darunter die beiden Revisionskläger . . ., welche für den Zwangsvergleich gestimmt haben, sehten mit der gegen W. erhobenen Klage den vergleichsmäßigen Nachlaß ihrer Forderungen als durch Betrug zustande gekommen auf Grund der Vorschrift des § 182 R.D. an. Sie verlangen die Verurteilung des Beklagten zur Einwilligung, daß ihnen für ihre festgestellten Forderungen, nach Abzug der ausbezahlten Aktorddividende, noch in Höhe von 15928 *M* und 19266,79 *M* vollstreckbare Ausfertigungen erteilt werden. An Stelle des im Laufe des Prozesses verstorbenen Beklagten sind dessen Erben in den Prozeß eingetreten. Die Kläger werfen dem W. vor, er habe, wie sie erst nach Aufhebung des Konkursverfahrens erfahren hätten, mehrere Konkursgläubiger durch das vertragmäßige Versprechen besonderer Vorteile zur Einwilligung in den Zwangsvergleich bewogen und erhebliche Teile der Aktivmasse, darunter Wechselorderungen gegen eine Witwe K. im Betrage von 16000 *M*, verheimlicht und beiseite geschafft.

Das Landgericht hat nach dem Klagantrage erkannt. Es erachtet für erwiesen, daß wenigstens ein Konkursgläubiger, der Pferdehändler G., der mit seiner Forderung von 2974,50 *M* für den Zwangsvergleich gestimmt hat, hierzu lediglich durch den Gemeinschuldner W. mittels des schriftlichen Versprechens der Bezahlung von weiteren 959 *M* über die Aktorddividende veranlaßt worden sei. Die Merkmale des Betruges erachtet das Landgericht für dargethan, weil W. den Klägern . . . diese Bevorzugung des G. geflissentlich verschwiegen, hierdurch in ihnen den Irrtum erregt und unterhalten habe, daß kein

Konkursgläubiger bevorzugt worden sei, und weil, wie anzunehmen, die jetzigen Revisionskläger bei Kenntnis des mit G. geschlossenen Vertrages dem Zwangsvergleiche nicht zugestimmt hätten; ohne ihre Zustimmung wäre aber vermöge des Betrages ihrer Forderungen (§ 169 Ziff. 2 R.D.) der Zwangsvergleich nicht zustande gekommen.

Auf die Berufung der Beklagten hat das Kammergericht die Klage abgewiesen. Es hält die Auffassung des Landgerichtes von der Vorschrift des § 182 R.D. für falsch. Erfordert werde hiernach allerdings ein ursächlicher Zusammenhang zwischen dem Betrage und der Abstimmung. Ein solcher könne aber, soweit heimliche Begünstigungsverträge mit einzelnen Konkursgläubigern in Frage kommen, nicht stets als vorhanden angenommen werden, wenn ein Gläubiger hinter dem Rücken der anderen durch besonderes Abkommen mit dem Gemeinschuldner oder einem Dritten sich über das durch den Zwangsvergleich Gewährte hinausgehende Vorteile habe zusichern lassen; sonst würde jede heimliche Bevorzugung eines Gläubigers den Zwangsvergleich für jeden nicht begünstigten Gläubiger anfechtbar machen. Nach der Entstehungsgeschichte des § 182 R.D. (preussische Konkursordnung vom 8. Mai 1855 § 203, Entwurf einer Gemeinschuldnerordnung von 1873 § 186) sei vielmehr die Auffassung geboten, daß, soweit die Anfechtung auf ein Begünstigungsgeschäft gestützt werde, ein ursächlicher Zusammenhang zwischen Betrug und Abstimmung nur dann als vorhanden angesehen werden dürfe, wenn ohne die Zustimmung des begünstigten Gläubigers der Vergleich nicht angenommen worden wäre. Von diesem Gesichtspunkte aus sei das tatsächliche Material zu prüfen. Diese Rechtsauffassung werde auch allein dem inneren Verhältnisse, in welchem die §§ 168. 213 R.D. zu dem § 182 stehen, gerecht. Hiernach komme es auf die Feststellung an, ob und mit welchen Gläubigern B. heimliche Begünstigungsverträge, durch welche dieselben zur Zustimmung zum Aktord veranlaßt worden, geschlossen habe, und ob ohne die Einwilligung dieser Gläubiger die erforderliche Majorität für das Zustandekommen des Zwangsvergleiches nicht vorhanden gewesen wäre. Nach dem Beweisergebnisse könne nun, wie weiter ausgeführt ist, nur der Fall G. in Betracht kommen. Dieser Fall sei aber bis jetzt hinsichtlich der Zeit, zu welcher dem G. die Bezahlung der 959 M zugesichert worden, noch nicht aufgeklärt, und auf die in dieser Richtung weiter angebotenen Beweise einzu-

gehen, sei deshalb überflüssig, weil, worüber auch die Parteien einig seien, für die Annahme des Zwangsvergleiches auch ohne die Stimme des G. die erforderliche Majorität vorhanden gewesen wäre. Anlangend die angebliche Beseitigung von Bestandteilen des Aktivvermögens durch W., so sei zwar nach § 182 R.D. (wie nach der preußischen Konkursordnung und dem Entwurfe einer Gemeinschuldordnung a. a. D.) die Annahme ohne weiteres gerechtfertigt, daß, wenn die Teilungsmasse zu gering, oder die Schuldenmasse zu hoch angegeben wurde, diese unrichtige Angabe einen kausalen Irrtum veranlaßt habe. Aber die Beseitigung sei in keinem der von den Klägern behaupteten Fälle erwiesen.

Die Revision wirkt, soweit der Abschluß heimlicher Begünstigungsverträge mit einzelnen Konkursgläubigern in Frage steht, dem Berufungsgerichte mit Recht Verletzung der Vorschrift des § 182 R.D. vor.

Die preußische Konkursordnung vom 8. Mai 1855 bestimmte in § 203 allerdings: „Eine Klage auf Vernichtung des Affords wegen Betrugs kann von jedem durch den Afford betroffenen Gläubiger gegen den Gemeinschuldner erhoben werden, wenn erst nach Ablauf der zur Einlegung des Einspruchs gegen die Bestätigung des Affords bestimmten Frist entdeckt wird, daß das zur Konkursmasse gehörige Vermögen teilweise verheimlicht oder beiseite geschafft worden ist, oder daß Schulden ganz oder theilweise erdichtet sind, oder daß einem oder mehreren Gläubigern, ohne deren Einwilligung die gesetzlichen Erfordernisse zum Afford nicht vorhanden gewesen wären, für ihre erteilte Einwilligung von dem Gemeinschuldner oder von einer anderen Person ein besonderer Vortheil heimlich gewährt oder versprochen worden ist.“ Aber schon der Entwurf einer deutschen Gemeinschuldordnung von 1873, § 186, welcher im Falle des Betruges jedem Gläubiger nur die Klage auf Anfechtung des vergleichsmäßigen Erlasses seiner Forderung unbeschadet der ihm durch den Vergleich gewährten Befugnisse giebt, hat den drei Fällen der preußischen Konkursordnung die *clausula generalis* beigefügt: „oder wenn der Zwangsvergleich in anderer Weise durch Betrug zustande gebracht ist“. In den Motiven dieses Entwurfes, welche zunächst das Verlassen des Richtigkeitsprinzipes rechtfertigen, ist gesagt: die Anfechtungsgründe beruhen darauf, daß entweder die Gläubiger bei Beurteilung des Vergleiches in einen wesentlichen Irrtum über die Sach-

lage verfehlt worden seien (vgl. Strafgesetzbuch für das Deutsche Reich § 281 Ziff. 1. 2. § 282), oder daß unmittelbar der Abschluß oder die Bestätigung des Vergleiches betrügerisch bewirkt sei. In letzterer Hinsicht verdiene die heimliche Begünstigung eines Gläubigers hervorgehoben zu werden. Die Reichskonkursordnung § 182 (wie schon der Entwurf) hat nun von jeder Exemplifikation Abstand genommen und gewährt jedem Gläubiger, wenn der Zwangsvergleich durch Betrug zustande gekommen ist, das Recht zur Anfechtung des vergleichsmäßigen Erlasses seiner Forderung unbeschadet der ihm durch den Vergleich gewährten Rechte (unter der hier nicht in Frage stehenden Voraussetzung, daß der Gläubiger ohne Verschulden außer stande war, den Anfechtungsgrund in dem Bestätigungsverfahren geltend zu machen). Die Motive beschäftigen sich, indem sie vorausschicken, Betrug entkräfte jeden Vertrag und jedes Urteil, nur mit der Begründung des Anfechtungsprinzipes gegenüber dem gemeinen, französischen und preußischen Rechte, monach jeder Gläubiger über sein Interesse hinaus die Nichtigkeit des Zwangsvergleiches herbeiführen kann. In der Reichsjustizkommission fand eine Erörterung nur statt über den Begriff des Betruges. Hervorgehoben wurde, Betrug sei hier in der civilrechtlichen Bedeutung zu verstehen; erforderlich sei absichtliche Erregung oder Unterhaltung eines Irrtumes, welcher sich als kausal für das Zustandekommen des Vergleiches darstelle, während die Richtung auf beabsichtigten Vermögensvorteil und Vermögensbeschädigung hier schon durch das bezweckte Rechtsgeschäft gegeben sei. Von dem Vertreter des Bundesrates wurde hierbei, im Anschlusse an die Motive zu der Bestimmung in § 173 Ziff. 1 R.D., bemerkt, unter Betrug in § 182 sei etwas Anderes, Engeres zu verstehen als in der dort genannten Begünstigung oder unlauteren Handlungsweise. Der von einer Seite angeregte Gedanke, zu der Exemplifikation des § 186 des Entwurfes einer Gemeinschuldordnung zurückzukehren, fand keinen Anklang.

Vgl. Protokoll S. 114. 115; f. auch Sarwey, Kommentar zur Reichs-Konkursordnung 3. Aufl. S. 818 flg.

Die Ansicht des Berufungsgerichtes, welche wesentlich auf seiner Auffassung von der Entstehungsgeschichte des § 182 R.D. beruht, wird insoweit hiernach durch dieselbe nicht bestätigt, sondern geradezu widerlegt. Die Reichskonkursordnung weicht vielmehr bewußt von der

preußischen Konkursordnung ab, wie schon der Entwurf der Gemeinschuldordnung mit der *clausula generalis* ein allgemeines Prinzip aufgestellt hat. Für die preußische Konkursordnung könnte bezweifelt werden, ob sie die Nichtigkeitsklage überhaupt an die Voraussetzung des Betruges knüpfte, oder ob sie in den von ihr genannten Fällen eine absolute Präsomption des Betruges und des durch solchen herbeigeführten Abchlusses des Aktordes aufstellte. Jedenfalls ließ sie die Nichtigkeitsklage nur in diesen drei Fällen zu und schloß damit die Nichtigkeitsklage für den Fall aus, wenn die Zustimmung gerade desjenigen Gläubigers, welcher für seine Zustimmung zum Aktord den besonderen Vorteil erhalten hat, nicht ausschlaggebend für das Zustandekommen des Aktordes war, obwohl klar vorliegen mochte, daß andere (nicht begünstigte) Gläubiger, ohne deren Zustimmung der Vergleich nicht zustande gekommen wäre, von dem Gemeinschuldner oder einem Dritten in Beziehung auf die Gewährung besonderer Vorteile an jenen Gläubiger oder einzelne Gläubiger getäuscht worden seien, und sie bei Kenntnis solcher heimlichen Begünstigung nicht für den Aktord gestimmt hätten. Nach der *clausula generalis* der Gemeinschuldordnung wäre auch die Berücksichtigung dieses Falles möglich gewesen. Daß die Reichskonkursordnung beim Zutreffen dieser Merkmale die Anfechtung wegen Betruges nicht ausschließen will, kann bei der absichtlich allgemeinen Fassung des § 182 nicht bezweifelt werden. Inwiefern die übrigen Vorschriften der Konkursordnung dieser Auffassung entgegenstehen sollten, ist nicht ersichtlich. Dies gilt insbesondere von §§ 168, 213 R.D. Die Vorschrift, welche jedes andere Abkommen des Gemeinschuldners oder anderer Personen mit einzelnen Gläubigern, durch welches diese bevorzugt werden sollen, für nichtig erklärt (§ 168 Satz 2), hat selbständige Bedeutung als Schutzvorschrift gegen die auch nur mögliche Benachteiligung der Gläubiger durch geheime Abkommen und bezweckt thätigste Abhaltung von derlei Abkommen. Mehr sagt auch das von dem Berufungsgerichte angeführte Urteil des I. Civilsenates,

Entsch. des R.G.'s in Civilf. Bd. 28 S. 96 flg., nicht; insbesondere ist daselbst die Bestimmung des § 168 Satzes 2 nicht in eine Beziehung zu derjenigen des § 182 gebracht, welche die einschränkende Auslegung des Berufungsgerichtes rechtfertigte.

Vgl. Entsch. des R.G.'s in Civilf. Bd. 30 S. 24.

In ähnlicher Weise verhält es sich mit der Strafvorschrift des § 213. Die Handlung des Gläubigers, welcher sich besondere Vorteile dafür hat gewähren oder versprechen lassen, daß er bei den Abstimmungen der Konkursgläubiger in einem gewissen Sinne stimme (z. B. für einen vorgeschlagenen Zwangsvergleich), ist unter Strafe gestellt wegen der Möglichkeit, daß er durch seine Abstimmung auf die Rechte der übrigen Gläubiger zwingend einwirkt.

Vgl. Motive zu § 213 S. 461. 462; Entsch. des R.G.'s in Straff. Bd. 12 S. 122 fig.

Desgleichen läßt die Bestimmung in § 173 Ziff. 1, wonach der Vergleich auf Antrag eines nicht bevorrechtigten Konkursgläubigers von dem Konkursgerichte zu verwerfen ist, wenn der Vergleich durch Begünstigung eines Gläubigers oder sonst in unlauterer Weise zustande gebracht ist, nicht den Schluß darauf zu, daß die in § 182 allgemein statuierte nachträgliche Anfechtbarkeit des Zwangsvergleiches in dem hier fraglichen Falle nur zulässig sein sollte, wenn ohne die Einwilligung des begünstigten Gläubigers der Zwangsvergleich nicht angenommen wäre. Die Ansicht des Berufungsgerichtes ist auch, soviel ersichtlich, in der Litteratur nirgends vertreten. Es muß vielmehr in Übereinstimmung mit der Doktrin angenommen werden, daß die Anfechtung des Zwangsvergleiches nach § 182 gestattet ist, wenn nur der Beweis erbracht wird, daß ein Betrug das Zustandekommen des Vergleiches bewirkt hat. Liegt vor, daß Vermögensstücke verheimlicht oder beiseite geschafft, oder daß erdichtete Schulden aufgestellt worden sind, dann wird die Annahme des betrüglichen Zustandekommens des Zwangsvergleiches ohne weiteres gerechtfertigt sein. Denn die Kenntnis der wirklichen Aktiv- und der Passivmasse bildet für alle interessierten Gläubiger die selbstverständliche Grundlage für ihre Entschlieung, ob sie sich auf einen proponierten Zwangsvergleich einlassen wollen, oder nicht. In anderen Fällen kommt es auf die konkrete Prüfung der Umstände an. Insbesondere ist es Thatfrage, ob beim heimlichen Abschlusse begünstigender Verträge mit einem Gläubiger oder mehreren einzelnen Gläubigern dann, wenn zwar nicht die Zustimmung dieser begünstigten Gläubiger, wohl aber diejenige anderer, zurückgesetzter Gläubiger für das Zustandekommen des Vergleiches ausschlaggebend war, angenommen werden kann, daß sie von dem Gemeinschuldner (oder einem Dritten) in Beziehung auf solche Verträge (auf den

Nichtabschluß derselben) in Irrtum versetzt, und dieser Irrtum kausal für ihre Zustimmung zu dem Zwangsvergleiche gewesen ist. Hierbei ist prinzipiell nicht einmal erforderlich, daß die begünstigten Gläubiger den besonderen Vorteil neben dem allen Gläubigern durch den Zwangsvergleich Gebotenen für ihre Zustimmung zugesagt erhielten, oder daß sie in der That nur durch den gewährten besonderen Vorteil zur Abgabe ihrer Stimme für den Vergleich bestimmt worden sind, auch nicht, daß sie für den Vergleich gestimmt haben. Es wird sich auch nicht empfehlen, in solchen Fällen bei der thatsächlichen Würdigung der Frage, ob maßgebende Gläubiger durch den Abschluß heimlicher Begünstigungsgeschäfte mit anderen Gläubigern getäuscht und hierdurch zur Abgabe ihrer Stimme für den Vergleich bewogen worden sind, ob sie bei Kenntnis der wirklichen Sachlage ihre Zustimmung verweigert hätten, der Zwangsvergleich also nicht zustande gekommen wäre, einen zu strengen Maßstab anzulegen. Soweit hierbei die Absicht der Benachteiligung oder die objektive Benachteiligung der zurückgesetzten Gläubiger in Betracht kommt, ist zu berücksichtigen, daß, falls die Gläubiger als Konkursdividende nicht mehr oder vielleicht weniger erlangt hätten, als ihnen durch den Zwangsvergleich geboten wird, doch der Gemeinschuldner grundsätzlich beim Zustandekommen eines Zwangsvergleiches von der Verpflichtung, den Ausfall der Gläubiger nachträglich zu ersetzen, befreit wird, während beim regelmäßigen Verlaufe des Konkursverfahrens nach der Aufhebung desselben die nicht befriedigten Konkursgläubiger ihre Forderungen, bezw. ihren Ausfall gegen den Gemeinschuldner unbeschränkt geltend machen können (§ 152 R.D.). Da hiernach das Berufungsurteil, soweit die Klage auf den mit dem Gläubiger G. geschlossenen Begünstigungsvertrag gestützt ist, auf einer rechtsirrigen Auffassung des § 182 R.D. beruht, mußte es aufgehoben, und die Sache zur andernweiten Verhandlung und Entscheidung auf den vorentwickelten Grundlagen zurückverwiesen werden. Hierbei ist, da beklagterseits geltend gemacht war, das Abkommen mit G. sei erst nach dem 26. März 1891 geschlossen worden, selbstverständlich die Zeit des Abschlusses festzustellen. Im übrigen ist nicht bestritten, daß ohne die Zustimmung der beiden Revisionskläger der Zwangsvergleich nicht zustande gekommen wäre (§ 169 R.D.). Die Revisionskläger haben auch zum Beweise dafür, daß gerade sie thatsächlich nur deshalb für den Vergleich gestimmt

hätten, weil sie von der gleichmäßigen Behandlung aller Gläubiger überzeugt gewesen seien, einen speziellen Umstand angeführt, dessen Erheblichkeit erforderlichen Falles noch zu prüfen sein wird.“

(Weiter folgt die, hier nicht interessierende, Darlegung, daß das Urteil auch in Ansehung des Vorwurfes der Verheimlichung der Forderung gegen die Witwe R. wegen Verstöße gegen § 259 C.F.D. aufgehoben werden müsse.)